



Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien, Österreich

Wien, 21.09.2020

Betrifft: Bürgerinitiative 7/BI betr. Abtreibungsverbot in Österreich – ZI.7/BI-NR2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unabhängige Monitoringausschuss möchte betreffend der Bürgerinitiative 7/BI „Einschränkung der Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs in Österreich, mit parallelen (sic!) Ausbau der Unterstützung und Beratung von Frauen in Konfliktsituationen“ die folgende Stellungnahme abgeben.

Der Ausschuss hält in diesem Zusammenhang fest, dass die in der UN Konvention festgehaltenen Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich nach wie vor nicht umgesetzt sind. Besonders in den Bereichen gemeinsame Schule, Persönliche Assistenz, bezahlte Arbeit für Menschen mit Behinderungen gibt es auch 12 Jahre nach Ratifizierung der UN Konvention große Mankos.

Hinzu kommt, dass Partnerschaften, in denen ein Kind mit Behinderungen lebt, überdurchschnittlich häufig scheitern. Frauen sind nach den Trennungen oft alleinerziehend. Zur finanziellen und organisatorischen Mehrfachbelastung kommt auch häufig der Faktor Behindertenfeindlichkeit hinzu: Frauen mit Kindern mit Behinderungen müssen sich überdurchschnittlich häufig dafür rechtfertigen, das Kind mit Behinderungen geboren zu haben. Dem Ausschuss wird diesbezüglich von offen dargebrachten Vorwürfen berichtet. Der Unabhängige Monitoringausschuss erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen aus der CEDAW zu verweisen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss hält in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass die fehlende umfassende finanzielle und organisatorische Unterstützung dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen kein integraler Bestandteil der österreichischen Gesellschaft sind.

Der UN-Fachausschuss hat bereits 2013 bei der ersten Staatenprüfung festgehalten, dass „jegliche Unterscheidung des Zeitrhmens, in dem ein Schwangerschaftsabbruch nach

dem Gesetz ausschließlich aufgrund von Behinderung möglich ist, abzuschaffen.“ Im Sinne der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darf es keine Ungleichbehandlung zwischen der Abtreibung von Föten mit potentiellen Behinderungen und Föten ohne vermutete Behinderungen geben. Klar festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Selbstbestimmungsrechte von Frauen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss erlaubt sich in diesem Zusammenhang anzuregen, die Regelung zu Schwangerschaftsabbruch gänzlich aus dem Strafrecht herauszulösen und eine einheitliche Frist im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen zu erarbeiten, die nicht auf potenzielle Behinderungen abstellt und die Selbstbestimmungsrechte der Frauen stärkt.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss daher dem Parlament, sich nicht mit dieser parlamentarischen Bürgerinitiative zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Christine Steger